

Stellungnahme des Amtes für Verkehr anlässlich des Beschlusses zur Baustellenbeschilderung an der Hauptstraße (Baustelle NeuroZentrum) in Brackwede (Antrag der SPD-Fraktion vom 15.02.2022, BVBw vom 24.02.2022, TOP 6.8):

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dem Geh- und Radweg an der Hauptstraße vor der Baustelle des NeuroZentrums Bielefeld (zwischen Westfalenstraße und Germanenstraße) eine Beschilderung anzubringen, welche die Radfahrer*innen im Baustellenbereich zum Absteigen auffordert.

Es wird zunächst auf die Mitteilung des Amtes für Verkehr, 660.24, vom 17.01.2022 für die Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 27.01.2022 hingewiesen. In dieser Mitteilung heißt es: "Grundsätzlich sind kurze Engstellen zulässig. Sowohl für den Radverkehr als auch für den Fußverkehr gilt § 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), wonach sie sich so zu verhalten haben, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. An den Engstellen muss also sowohl der Fußverkehr als auch der Radverkehr mit entsprechender Sorgfalt vorgehen. Eine Beschilderung "Radfahrer absteigen" wird weder an den benannten Engstellen noch an anderen Stellen der Hauptstraße erfolgen."

*Die Bezirksvertretung Brackwede hat in der Sitzung am 24.02.2022 den Beschluss gefasst, dass die Verwaltung beauftragt wird, auf dem Geh- und Radweg an der Hauptstraße vor der Baustelle des NeuroZentrums Bielefeld (zwischen Westfalenstraße und Germanenstraße) eine Beschilderung anzubringen, welche die Radfahrer*innen im Baustellenbereich zum Absteigen auffordert.*

*Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses wurde noch einmal die Situation vor Ort überprüft. Dabei kam als Ergebnis heraus, dass eine solche Anordnung "Radfahrer*innen im Baustellenbereich zum Absteigen aufzufordern" nicht notwendig ist.*

Es wird jetzt eine neue Anordnung gegenüber dem Bauherren erfolgen. Diese Anordnung beinhaltet für den verbleibenden Teilbereich des Geh- und Radweges die Ausweisung als Gehweg mit dem Zusatzschild "Radfahrer frei". Die geänderte Anordnung erfolgt dem Bauherren gegenüber in den nächsten Tagen.